


Geltungsbereich: alle Pflegeeinrichtungen, alle Arbeitsbereiche	Hygiene	 SBO Senioreneinrichtungen im Stadt Bochum Gebiet
Merkblatt für Besucher*innen der SBO Senioreneinrichtungen		

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Angehörige und Besucher*innen der Einrichtung,

damit Sie und unsere Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen in Zeiten von COVID-19 gesund bleiben, möchten wir Sie bitten, folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

Einfache Hygieneregeln schützen andere vor Ansteckung:

- Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Einwegtaschentuch und wenden Sie sich von anderen Personen ab.
- Entsorgung Sie Ihre Einwegtaschentücher in einem geschlossenen Mülleimer mit Deckel.
- Vermeidung Sie die Berührung des Gesichts, insbesondere von Mund und Nase.
- Waschen Sie sich mindestens 20 Sekunden lang Ihre Hände, besonders nach dem Toilettengang, nach einem Aufenthalt im Freien, nach Berührung von gemeinsam genutzten Gegenständen (Türgriffe, ...).

Ausnahmen von Testpflichten nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes


Besucherinnen und Besucher einer Senioreneinrichtung der SBO sind nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes von der Testpflicht vor Ort befreit, soweit diese zuvor an dem Tag des Besuchs einen Coronaselbsttest vornehmen und dies auf Verlangen gegenüber der für die Einrichtungen verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten versichern. Eine mündliche Versicherung ist ausreichend.

Falls Sie unter unklaren Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur leiden, sollten Sie zum Schutz aller weiteren Personen auf einen Besuch innerhalb der Einrichtung verzichten. Der Besuch kann dann mit anderen geeigneten Hygienemaßnahmen erfolgen; z.B. in einem gesonderten Besucherbereich mit baulichen Barrieren.

Ergänzende Informationen und Verhaltensregeln für Besucher*innen der Einrichtungen:

- Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher ist nicht beschränkt.
- Da eine gesonderte Anmeldung nicht mehr erforderlich ist, kann es vorkommen, dass Sie mit einer Wartezeit vor Betreten der Einrichtung rechnen müssen.
- Bitte setzen Sie sich noch vor Betreten der Einrichtung eine **FFP2-Maske** auf und desinfizieren Sie sich noch vor dem Besuchskontakt Ihre Hände.
- Bitte halten Sie zu allen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein.
- Bewohnerinnen und Bewohner, die positiv auf eine SARS-CoV-2-Infektion getestet worden sind, sind entsprechend der aktuell gültigen Allgemeinverfügung (CoronaA) Einrichtungen) zu isolieren. Die Isolierung erfolgt durch eine von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung getrennte Unterbringung, Pflege, Betreuung und Versorgung und endet

Bearbeitet	geprüft	freigegeben	Version	Datum	Seite
Norbert Zywiets	Einrichtungsleitungen	Geschäftsführung	19	23.12.2022	Seite 1 von 3

Geltungsbereich: alle Pflegeeinrichtungen, alle Arbeitsbereiche	Hygiene	 SBO Senioreneinrichtungen der Stadt Bochum GmbH
Merkblatt für Besucher*innen der SBO Senioreneinrichtungen		

grundsätzlich nach 5 Tagen ab dem Tag der Vornahme des ersten positiven Tests. Zur Beendigung der Isolierung muss am letzten Tag der Isolierung ein negatives Testergebnis vorliegen. Soweit bis dahin keine Beendigung der Isolierung mit abschließendem negativem Testergebnis erfolgt ist, endet die Isolierung grundsätzlich spätestens nach 10 Tagen.

- Falls die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden.
- Ein Coronaschnelltest wird zudem immer dann vorgenommen, wenn unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt wurde.
- Bedenken Sie, dass Sie und Ihr Angehöriger während des Besuches und während des Verlassens der Einrichtung die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes tragen.


Die einzelnen Testzeiten unserer Einrichtungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Vielen Dank.

Freundliche Grüße


 Frank Drolshagen
 -Geschäftsführer-

Bearbeitet	geprüft	freigegeben	Version	Datum	Seite
Norbert Zywiets	Einrichtungsleitungen	Geschäftsführung	19	23.12.2022	Seite 2 von 3

Geltungsbereich: alle Pflegeeinrichtungen, alle Arbeitsbereiche	Hygiene	
	Merkblatt für Besucher*innen der SBO Senioreneinrichtungen	

Anlage 1

Folgende Testzeiten gelten in unseren Einrichtungen:

(Kurzfristige Änderungen sind aufgrund der wechselhaften Pandemielage nicht ausgeschlossen)

Um Ihnen eine längere Wartezeit zu ersparen, können Sie auch Testungen in jeder anerkannten Corona-Teststation durchführen lassen.

Bitte nutzen Sie hierzu das Formular:

„Selbstauskunft / Nachweis zur Inanspruchnahme von Testungen nach § 4a TestV“

Haus am Glockengarten

Montag, Mittwoch und Freitag von 16 bis 18 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 10 bis 12 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertage von 10 bis 12 Uhr

Haus an der Bayernstraße

Montag, Mittwoch und Freitag von 16 bis 18 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 10 bis 12 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertage von 10 bis 12 Uhr

Haus an der Graf-Adolf-Straße

Montag, Mittwoch und Freitag von 16 bis 18 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 10 bis 12 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertage von 10 bis 12 Uhr

Haus an der Krachtstraße

Montag und Mittwoch von 15 bis 18 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 10 bis 12 Uhr

Freitag von 16 bis 18 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertage 15 bis 17 Uhr

Haus am Beisenkamp

Montag, Mittwoch und Freitag von 16 bis 18 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 10 bis 12 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertage von 10 bis 12 Uhr

Haus an der Dördelstraße

Montag, Mittwoch und Freitag von 16 bis 18 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 10 bis 12 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertage von 10 bis 12 Uhr

Bearbeitet	geprüft	freigegeben	Version	Datum	Seite
Norbert Zywiets	Einrichtungsleitungen	Geschäftsführung	19	23.12.2022	Seite 3 von 3

Selbstauskunft / Nachweis zur Inanspruchnahme von Testungen nach § 4a TestV

Name:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Hiermit versichere ich, dass ich zu folgender Personengruppe gehöre:

- 4a Absatz 1 Nr. 1 TestV:** Kinder unter 5 Jahren, also bis zu ihrem fünften Geburtstag
- §4a Absatz 1 Nr. 2 TestV:** Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, unter anderem Schwangere im ersten Trimester
- §4a Absatz 1 Nr. 3 TestV:** Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus teilnehmen
- §4a Absatz 1 Nr. 4 TestV:** Personen, bei denen ein Test zur Beendigung der Isolierung erforderlich ist - „Freitesten“ (positiver PoC oder PCR-Test liegt vor)
- §4a Absatz 1 Nr. 5 TestV:** Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 Besucher und Behandelte oder Bewohner in unter anderem folgenden Einrichtungen: Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen für ambulante Operationen, Dialysezentren, ambulante Pflege, ambulante Dienste oder stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Tageskliniken, Entbindungskliniken, ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung
- §4a Absatz 1 Nr. 6 TestV:** Personen, die an dem Tag, an dem die Testung erfolgt,
- eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen werden **oder**
 - zu einer Person Kontakt haben werden, die das 60. Lebensjahr vollendet hat **oder**
 - aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken
- Die Eigenbeteiligung i. H. v. 3,00 Euro wird entrichtet (siehe § 4a Abs. 2 TestV)**
- §4a Absatz 1 Nr. 7 TestV:** Personen, die durch die Corona-Warn-App des RobertKoch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko erhalten haben.
- Die Eigenbeteiligung i. H. v. 3,00 Euro wird entrichtet (siehe § 4a Abs. 2 TestV)**
- §4a Absatz 1 Nr. 8 TestV:** Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt sind.
- §4a Absatz 1 Nr. 9 TestV:** Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- 4a Absatz 1 Nr. 10 TestV:** Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2-infizierten Person in demselben Haushalt leben

Ort, Datum

Unterschrift der Testperson

Hinweis: amtlicher Lichtbildausweis, ärztliches Attest, Mutterpass, positiver Test, Corona-Warn-App, Testergebnis und Nachweis des Wohnortes lege ich der Teststelle vor.